

vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Gemeinsame Tarifbestimmungen

Stand Dezember 2021

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in der vgf einbezogenen Verkehrsunternehmen lt. **Anlage 1**. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat. In der Tarifzone 23 gelten die Tarifbestimmungen ausschließlich für die Fahrt auf der Schienenstrecke bis Bahnhof Langenbrand.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung

1.1 Zone Nationalpark

Die Zone Nationalpark erstreckt sich über dem Gebiet des Nationalpark Nordschwarzwald und beinhaltet Zonen aus den Gebietskulissen der Verbände KVV, TGO und vgf.

Innerhalb der Nationalparkkulisse werden vgf-Fahrkarten unter besonderen Bedingungen anerkannt.

Für Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine und Einzelfahrscheine OmniCard gilt, wenn sie bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden Sie als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das vgf-Gebiet mit demselben Fahrschein ist nicht erlaubt.

Zeitkarten mit Ziel innerhalb der Nationalparkzone gelten in der gesamten Nationalparkzone (KVV, TGO, vgf)

Freizeitpass, Schülermonatskarten, UJK Erwachsene und UJK Azubi gelten am Wochenende und an den Feiertagen in der gesamten Nationalparkzone (KVV, TGO, vgf)

Schülermonatskarten und UJK Azubi darüber hinaus auch unter der Woche ab 13:30 Uhr.

Netzkarten, SeniorenTickets, StudiTickets und AnschlussStuditickets gelten in der gesamten Nationalparkzone (KVV, TGO, vgf)

Anerkennung von TGO-Fahrkarten und KVV-Fahrkarten

Für Fahrkarten der Nachbarverbände KVV und TGO gilt, wenn sie bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden Sie als Tageskarte innerhalb der Nati-

onalparkzone auch auf dem vgf-Gebiet anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das jeweilige Gebiet der Nachbarverbände mit demselben Fahrschein ist nicht erlaubt.

Dies gilt für folgende Karten der Nachbarverbände:

KVV

Einzelfahrkarten(Erw., Kind, 4-er Karte, mit BahnCard-Ermäßigung)

- Tageskarten (City-Karte/Regio-Karte, solo / plus, Erw. & Kind)
- Monats- und Jahreskarten
- Flatrate“-Produkte (ScoolCard, KombiCard, Karte ab 65, Studikarte, Anschluss-Studikarte, Freizeitregelung Studikarte)

TGO

- Tageskarte (Ortenaukarten aller Preisstufen)
- Monatskarten der Preisstufe 3 (Netz)(Erwachsene, Schüler und Senioren)

Baden-Württemberg-Tarif

Produkte des bwtarifs (Relationsfahrkarten) mit angegebenen Zielgebiet oder dem Zusatz „Nationalpark“ werden innerhalb der Nationalparkkulisse als Tageskarten anerkannt.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. (Tarifzonenplan siehe **Anlage 3**). Die Kennzeichnung der Tarifzone erfolgt durch zweistellige Zahlen (Zonennummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (**Anlage 4**). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (**Anlage 5**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Zeitkarten ab sechs Zonen gelten als vgf-Netzkarten.

Kurzstrecken:

Die Preisstufe K für Kurzstrecken gilt für Fahrten innerhalb des bebauten Bereichs eines Ortsteiles. Bei einer Überschreitung der Ortsteilgrenze innerhalb einer Gesamtgemeinde gilt die Preisstufe K nur für Inhaber der Umweltjahreskarte Azubi, sofern die Fahrtstrecke unter 3 km liegt.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Beförderungsunternehmens, sofern der Gemeinschaftstarif nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr vorsieht.

Nachtverkehre:

In den Anruf-Sammel-Taxen ab Freudenstadt nach 23.00 Uhr, sowie den Anruf-Sammel-Taxen ab Horb nach 22.00 Uhr gelten die Nachtexpress-Tarife folgender Fahrkarten:

- Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:
Einzelfahrscheine
Einzelfahrscheine OmniCard
- Zeitkarten für jedermann:
Umweltjahreskarte
Umweltjahreskarte Azubi
SeniorenTicket
Monatskarte
Schüler-Monatskarte
Studi-Ticket und Anschluss-Studi-Ticket
- Darüber hinaus berechtigen folgende Fahrscheine unter Zuzahlung gemäß Anlage zur Nutzung der Nachtexpress-Buslinien und Anruf-Sammel-Taxen.
- Jobticket
- Freizeitpass
- KONUS-Gästekarte
- Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte
- Regio X- und RegioXplus-Tickets
- Baden-Württemberg-Ticket,
- BWtag
Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Baden-Württemberg-Ticket Young
- MetropolTagesTicket
- MetropolTagesTicket plus
- Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg
- Studentenausweis der dualen Hochschule 72160 Horb

3 Kinder

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche einen Einzelfahrschein oder eine Zeitkarte besitzt, unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren bzw. alle nicht schulpflichtigen Kinder einer Familie unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Auf bestimmten Strecken werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert. Für schulpflichtige Kinder und Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Kinderfahrpreise.

4 Fahrkarten, Fahrpreise

Fahrkartenarten

Fahrkarten des Verbundtarifes sind:

- 4.1. Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:
Einzelfahrkarten mit und ohne Ermäßigung
Ergänzungskarten
Zuschlag 1. Klasse
Fahrradkarten

Gruppenfahrkarten

4.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl: Tageskarten

Zeitkarten für Jedermann:

Monatskarten

Umweltjahreskarten

SeniorenTicket

Ausbildungszeitkarten:

Schülermonatskarten

Umweltjahreskarten Azubi

Studi-Ticket und Anschluss-Studi-Ticket/Jobticket

4.3 Kombikarten für Veranstaltungen

4.4 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenanzahl, die in der vgf anerkannt werden:

EUROPASS 24h + FDS und EUROPASS Family 24h + FDS (Tarif der TGO)
RegioX-Ticketfamilie /Baden-Württemberg-Ticketfamilie / / / Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg / MetropolTagesTicketfamilie /Tarifangebote der BW Tarif GmbH(Zeitkarten und Tageskarten)

4.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie gelten ab Ausgabe 180 Minuten (Kurzstreckenfahrtscheine 90 Minuten). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

4.1.1 Ermäßigung Omnicard

Die Omnicard ist ein bargeldloses Zahlungsmittel für den Erwerb von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für die Omnicard.

Sie kann in Vorverkaufsstellen der Busgesellschaften und/oder im Bus erworben werden.

Für die Omnicard ist ein Preis von 3,50 € zu zahlen. Sie muss in den Bussen der Firmen Katz, Klumpp und Schweizer mit Beträgen von 10,00 €, 15,00 € oder 20,00 € aufgeladen werden. Es müssen mindestens 10,00 € aufgeladen werden.

Für nicht abgebuchte Beträge gilt § 11 der Beförderungsbedingungen entsprechend. Defekte Karten, deren Beschädigung nachweislich nicht zu Lasten des Nutzers gehen, werden einschließlich des aufgebuchten Betrages kostenfrei erstattet.

Die Omnicard kann in den Buslinien der Firmen Katz, Klumpp und Schweizer als Zahlungsmittel benutzt werden. Im Schienenverkehr und auf den restlichen Buslinien der vgf berechtigt sie lediglich zur Inanspruchnahme von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für die Omnicard.

Ermäßigte Einzelfahrkarten nach dem Omnicard-Tarif gelten nur in Verbindung mit der Omnicard, diese ist bei Fahrausweisprüfungen vorzuzeigen. Die Omnicard ist übertragbar.

4.1.2 Ermäßigung BahnCard

In Verbindung mit einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB werden ermäßigte Einzelfahrausweise nach dem Omnicard-/Bahncard-Tarif der vgf ausgegeben. Diese Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit der gültigen BahnCard. Diese ist beim Kauf der Fahrkarte und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die weiteren Bestimmungen für Einzelfahrkarten.

4.1.3 Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem KONUS-Symbol wird während des auf der Karte eingetragenen Zeitraumes im gesamten Verbundgebiet (ausgenommen Zonen 43 und 44) als Fahrausweis anerkannt. In den Bussen wird dafür ein kostenloser Einzelfahrschein ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich im Nahverkehr in der 2. Klasse im definierten KONUS-Gebiet (ausgeschlossen sind IC, EC und ICE). Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweise.

Auf der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der vgf oder des verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Gruppenfahrten ab 10 Personen sind zur Sicherung der Beförderung drei Werkstage vor der geplanten Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der vgf-Geschäftsstelle anzumelden. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.

4.1.4 Ergänzungskarten für Inhaber von Monats- oder Jahreskarten

Ergänzungskarten werden für Kinder und Erwachsene angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen eine Ergänzungskarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 180 Minuten.

4.1.5 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in Schienenfahrzeugen ist zusätzlich zum Fahrausweis (bei Gruppenfahrten für jede Person) ein Zuschlag 1. Klasse zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrausweis ein Aufdruck 1. Klasse angebracht ist. Fahrkarten ohne Klassenangabe gelten nur für die 2. Wagenklasse. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Monatskarten für Jedermann (nicht für Fahrkarten des Ausbildungs- und Schülerverkehrs und Tageskarten sowie Sonderangebote) ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte.

4.1.6 Fahrradkarten

Im Schienenverkehr ist die Mitnahme von Fahrrädern nach den Bedingungen der **Anlage 6** möglich. Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt eine Fahrradkarte erforderlich. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. Auf bestimmten Streckenabschnitten kann zu

festgelegten Tageszeiten die Fahrradbeförderung unentgeltlich angeboten werden. Die Information hierüber erfolgt durch örtlichen Aushang.

4.1.7 Gruppenfahrkarten

Für Fahrgäste die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), werden Gruppenfahrkarten ausgegeben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für jede Person, mindestens 10, zu zahlen. Um eine Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen sicherzustellen, ist eine Anmeldung erforderlich. Auf bereits ermäßigte Fahrscheine wird eine weitere Ermäßigung nicht gewährt. Gruppenfahrkarten gelten ab Ausgabe 180 Minuten (Kurzstreckenfahrtscheine 90 Minuten). für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

4.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Einzelperson oder für Gruppen bis zu 5 Personen. Die erste Person bezahlt den Grundpreis; je weitere Person ändert sich der Preis anteilig. Die mitfahrenden Personen müssen auf dem Ticket namentlich erfasst sein. Sie gilt am aufgedruckten Tag von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.2 RegioX-Tickets

Die RegioX-Tickets werden zu den jeweiligen Konditionen der BW-Tarif GmbH anerkannt und ausgegeben. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.3 Zeitkarten für Jedermann

4.2.3.1 Monatskarten

Monatskarten berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr. Monatskarten für jedermann sind übertragbar, dürfen aber jeweils nur von 1 Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei mitgeführt werden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

4.2.3.2 Umweltjahreskarten

Umweltjahreskarten werden als Abo „12 Monate fahren – 8 Monate zahlen“ (gilt ab 2 Zonen) ausgegeben. Der Preis errechnet sich aus acht Monatskarten, die in 12 gleichen Monatsra-

ten abgebucht werden. Umweltjahreskarten sind personalisiert. Bei Kontrollen ist der Personalausweis auf Nachfrage mit vorzuzeigen.

Die Antragstellungen für Neuanträge und Änderungen haben schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte beginnt jeweils am 1. eines Monats. Änderungen der Fahrstrecke treten nur zum 1. eines Monats in Kraft. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Voraussetzung für den Erhalt der Umweltjahreskarte ist, dass die vgf mit dem Antrag auf Ausstellung der UJK ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen, es verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der vgf ein neues SEPA-Lastschriftmandat als Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.

Bei Änderungen der Adresse oder der Fahrstrecke ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Fristgemäße Abbuchung/Kündigung

Der Fahrgast verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum 15. des Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die vgf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Erhalt der Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Die ungültige Karte muss unverzüglich an die vgf zurückgegeben werden.

Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die vgf gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben.

Bei Missbrauch der Umweltjahreskarte oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann die vgf das Abonnement fristlos kündigen. Dies gilt auch für die Weitergabe der Fahrkarten an Dritte.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA - Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Wird eine nach der Kündigung nicht zurückgegebene oder als verloren gemeldete Jahreskarte vom Karteninhaber weiter genutzt, bzw. überlässt der Karteninhaber seine Karte anderen Personen zur Nutzung, wird für den Zeitraum zwischen Ablauf des Abos und Feststellung der Nutzung die jeweilige Monatsrate fällig. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

Kündigt ein Fahrgast das Abonnement vor Ablauf des ersten Jahres, wird für den abgelau-

fenen Zeitraum die Differenz zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und - je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Eine Fahrpreiserstattung wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahreskarteninhabers nach § 11 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen durchgeführt.

Für abhanden gekommene Umweltjahreskarten wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Umweltjahreskarten sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

4.2.3.3 SeniorenTicket

SeniorenTickets sind Jahrestickets. Sie können ab dem 65. Geburtstag erworben werden, bei der Bestellung ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich. Bei Kontrollen ist der Personalausweis auf Nachfrage mit vorzuzeigen. Das SeniorenTicket ist eine Netzkarte. Die Antragstellungen für Neuanträge und Änderungen haben schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Das SeniorenTicket beginnt jeweils am 1. eines Monats. Änderungen der Fahrtstrecke treten nur zum 1. eines Monats in Kraft. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Voraussetzung für den Erhalt des SeniorenTicket ist, dass die vgf mit dem Antrag auf Ausstellung des SeniorenTickets ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen, es verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der vgf ein neues SEPA-Lastschriftmandat als Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.

Bei Änderungen der Adresse oder der Fahrtstrecke ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Fristgemäße Abbuchung/Kündigung

Der Fahrgast verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum 15. des Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die vgf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Erhalt der Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
Die ungültige Karte muss unverzüglich an die vgf zurückgegeben werden.

Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die vgf gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der Zone 3 der Monatskarte der vgf erhoben.

Bei Missbrauch des SeniorenTickets oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann die vgf das Abonnement fristlos kündigen. Dies gilt auch für die Weitergabe der Fahrkarten an Dritte.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA - Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.
Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das SeniorenTicket wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Wird ein nach der Kündigung nicht zurückgegebenes oder als verloren gemeldetes SeniorenTicket vom Karteninhaber weiter genutzt, bzw. überlässt der Karteninhaber seine Karte anderen Personen zur Nutzung, wird für den Zeitraum zwischen Ablauf des Abos und Feststellung der Nutzung die jeweilige Monatsrate fällig. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

Kündigt ein Fahrgast das Abonnement vor Ablauf des ersten Jahres, wird für den abgelauften Zeitraum die Differenz zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und entweder dem Preis der Monatskarten der vgf Zone 3 oder die Abbuchungsbeträge, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung durch unvorhergesehene, vom Fahrgast nicht zu beeinflussende Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft und mit Nachweisen darzulegen.

Eine Fahrpreiserstattung wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahreskarteninhabers nach § 11 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen durchgeführt.

Für abhanden gekommene SeniorenTicket wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene SeniorenTickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. SeniorenTickets sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

4.2.4 Ausbildungszeitkarten

Ausbildungszeitkarten sind nicht übertragbare, persönliche Fahrkarten, Sie berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

Auszubildende sind:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderfähig ist.
- (3) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBG stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des BBG bzw. § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- (4) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (5) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (6) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- (7) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten hat dieser durch die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schule oder der Ausbildungsstätte nachzuweisen. Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr. Die Zeitkarten werden ungültig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausgabe weggefallen sind.

Ausbildungszeitkarten gelten montags bis freitags in der Zeit von 13:30 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen“ Ferientagen einzelner Schulen) ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

Die Schülermonatskarte September gilt in den zuvorliegenden Sommerferien ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

4.2.4.1 Schülermonatskarten

Sie gelten vom 1.Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr.

Schülermonatskarten gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor-, Zuname und vollständige Adresse des Inhabers mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen bzw. eingedruckt sind. Schülermonatskarte und Stammkarte sind durch den Karteninhaber zu unterschreiben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die im Listenverfahren ausgegeben werden, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr. Der Abbuchungsbetrag der SMK richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Landkreises zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

4.2.4.2 Umweltjahreskarten Azubi

Umweltjahreskarten Azubi werden zu den unter 4.2.5 definierten Voraussetzungen an Auszubildende abgegeben, sofern kein Erstattungsanspruch nach den Satzungen der Landkreise Freudenstadt oder Tübingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Umweltjahreskarten.

4.2.4.3 Studi-Ticket

Das Studi – Ticket wird nur an Studenten im Landkreis Freudenstadt ausgegeben, deren Hochschulen diesbezüglich einen Vertrag mit der vgf geschlossen haben.

Zur Finanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage/ein Solidarbeitrag von allen Studenten der betreffenden Hochschule erhoben.

Durch Zahlung der Umlage/ des Solidarbeitrags erwirbt der Studierende für die Dauer des Sommersemesters (01.April bis 30.September) bzw. Wintersemesters (1. Oktober bis 31.März) den Anspruch mit seinem Studiausweis, der mit dem vgf-Logo gekennzeichnet ist, die Verkehrsmittel innerhalb des vgf zu folgenden Zeiten zu nutzen

montags bis freitags (an Werktagen) von 19.00 bis 03.00 Uhr des darauf folgenden Tages
samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages

Die Nutzung der Nachtexpress-Buslinien/Anruf-Sammel-Taxen ist unter Zuzahlung des Nachtexpressstarifs gem. Anlage möglich

Durch Zahlung des Solidarbeitrags erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines Studi-Tickets, das im jeweiligen Semester im gesamten Netz ohne zeitliche Einschränkung gültig ist. Das Studi-Ticket ist ein Semesterticket und kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden.

Gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung ein Studi-Ticket zu kaufen. Der Preis des Studi-Tickets ergibt sich aus der Fahrpreistafel. Das Studi-Ticket nach 2. wird auf den Namen des Studierenden ausgestellt. Es berechtigt zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel im gesamten Verbundraum zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigen Unterbrechungen und Umstiegen. In Verbindung mit einem VVS-Anschluss-Studi-Ticket berechtigt das vgf Studi-Ticket nach 2. auch zum kostenlosen Transit zwischen Herrenberg und Eutingen im Gäu.

In Zügen berechtigt das Studi-Ticket zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Das Studi-Ticket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber eigenhändig unterschrieben ist.

Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Studi-Ticket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzulegen. Anstelle des Studierendenausweises wird bei Erstsemestern auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert.

Bei Verlust oder Zerstörung des Studi-Tickets erhält der Studierende gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € einmalig pro Semester ein Ersatz-Studi-Ticket.

Für Erstattungen gelten die unter § 11 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen genannten Regelungen entsprechend.

4.2.4.4 Anschluss-Studi-Ticket

Studierende, die ein Studi-Ticket/Semesterticket der dem vgf benachbarten Verkehrsverbände besitzen, können gegen Vorlage des Studierendenausweises und des jeweiligen Verbundangebotes für Studenten ein vgf Anschluss-Studi-Ticket erwerben.

Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung der Nachbarverbände mit dem vgf. Mit welchem Nachbarverbund entsprechende Vereinbarungen bestehen wird gesondert bekannt gemacht (z. B. Homepage der Verbände).

Das Anschluss-Studi-Ticket kann erworben werden für das Sommersemester vom 01. März bis 31. August bzw. vom 01. April bis 30. September sowie für das Wintersemester vom 01. September bis 28./29. Februar bzw. 01. Oktober bis 31. März. Die Laufzeit des Anschluss-Studi-Tickets muss mit der Laufzeit des Tarifangebotes des Nachbarverbundes übereinstimmen. Die Nutzung des vgf Anschluss-Studi-Tickets ist nur zulässig, wenn für den aktuellen Nutzungszeitraum ein gültiges Studi-Ticket/Semesterticket des jeweiligen Nachbarverbundes mitgeführt wird.

Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel.

In Verbindung mit einem VVS- Studi-Ticket berechtigt das vgf Anschluss-Studi-Ticket auch zum kostenlosen Transit zwischen Herrenberg und Eutingen im Gäu.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Studi-Tickets auch für das Anschluss-Studi-Ticket Anwendung.

4.2.5 Jobticket

Das Jobticket ist eine persönliche Jahreskarte. Voraussetzung für den Erwerb eines Jobtickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Jobticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der Fahrpreis ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird

durch die monatliche Zahlung des Fahrpreises jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Umwelt-Jahreskarte analog (Ziff.4.2.4.2)

4.2.6 Freizeitpass

Der Freizeitpass mit Wertmarke berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Der Freizeitpass wird gültig mit Kauf und Anbringung einer Jahreswertmarke. Diese gilt 12 Monate ab Kaufdatum. Der Freizeitpass kann als Einzelpass für Erwachsene, als Pass für Ehepaare oder als Familienpass beantragt werden.

Der Freizeitpass kann bei der Verbundgeschäftsstelle oder über die Vertriebsbüros der Verkehrsunternehmen im Tarifverbund bestellt werden.

Der Freizeitpass im Abo-Verfahren berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen
Voraussetzung für den Erhalt des Freizeitpasses ist, dass die vgf mit dem Antrag auf Ausstellung des Freizeitpasses ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt halbjährlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der vgf ein neues SEPA-Lastschriftmandat als Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen. Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 10. des Vormonats eines Kalendermonats möglich.

Bei Änderungen der Adresse oder der Fahrstrecke ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Fahrgast verpflichtet sich, den halbjährlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum 15. des Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die vgf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Die ungültige Karte muss unverzüglich an die vgf zurückgegeben werden.

Bei Missbrauch des Freizeitpasses oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauchs kann die vgf das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA - Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Bei Tarifänderungen wird der halbjährliche Abbuchungsbetrag angepasst.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Freizeitpass wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Solange die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, wird weiterhin der Halbjahresbetrag abgebucht.

Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt

Für abhanden gekommene Abo-Freizeitpässe wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein

Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Freizeitpässe sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Freizeitpässe sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

4.2.6.1 Freizeitpass für Neubürger

Mit dem Neubürger-Begrüßungs- FREIZEITPASS fahren ein bis zwei Personen (Zu-/Umzügler im Landkreis Freudenstadt) ab 14 Jahren einen Monat am Wochenende kostenlos mit allen Bussen und Bahnen im Netz der vgf.

Der Neubürger-Begrüßungs- FREIZEITPASS muss eine Woche vor dem gewünschten Monat bei der Geschäftsstelle der vgf beantragt werden. Der Antrag ist, ab dem Datum der Ausgabe durch die Einwohnermeldeämter der Gemeinden, ein Jahr gültig. Bei Verlust oder Beschädigung wird keine Ersatzkarte ausgestellt.

4.3 Kombikarten für Veranstaltungen

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

5 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Beförderungsbedingungen (VOallgBefbed) im öffentlichen Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen.
- (2) Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in allen Fahrzeugen der in der vgf einbezogenen Linien und Strecken (im Schienenverkehr in der 2.Wagenklasse) unentgeltlich befördert.

6 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

(1) Hunde

Für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Monatskarten für Hunde werden wie Monatskarten für jedermann ausgegeben.

(2) Kleintiere

Kleintiere in geeigneten Behältern werden wie Handgepäck unentgeltlich befördert.

(3) Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Folgende Gegenstände dürfen unter den genannten Bedingungen unentgeltlich mitgenommen werden:

- a) **Gegenstände bis zu 1,50 Meter Länge**, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind,
 - b) **zusammengeklappte Fahrräder**, wenn sie in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o.ä. verpackt sind und wie Handgepäck oder Traglasten befördert werden können.
- (4) Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in **Anlage 6** enthalten.

7 Beförderung von Bus-Kuriergut

- (1) Sachen, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen, werden auf den Linien der RVS REGIONALBUSVERKEHR SÜDWEST GmbH und Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH als Bus-Kuriergut angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen und das Gut ohne Umladung auf ein anderes Fahrzeug befördert werden kann. Die Sendung muss an der Empfangshaltestelle vom Empfänger abgeholt werden. Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.
- (2) Das Gut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen werden.
- (3) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem entsprechenden Betrieb zunächst gelagert. Nimmt der Empfänger das Gut nicht innerhalb von 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Nach Ablauf von 2 Wochen wird das Bus-Kuriergut an das nächste Fundbüro abgeliefert.
- (4) Lebende Tiere werden nicht als Bus-Kuriergut befördert. Mit Auslieferern von regelmäßig zu beförderndem Bus-Kuriergut können besondere Pauschalpreise vereinbart werden.
- (5) Für die Beförderung von Bus-Kuriergut wird je Stück ein Beförderungsentgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

8 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

8.1 Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des vgf-Tarifgebietes sind für die gesamte Fahrtstrecke Fahrscheine nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens erforderlich sofern keine Sonderregelung mit Nachbarverbänden bestehen.

Punkt 8.1.1 alte Version entfällt, da es das KVV Anschlussticket wegen BW Tarif nicht mehr gibt

8.1.1 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen Tarifgemeinschaft Ortenau (TGO) und vgf

Die TGO-Angebote EUROPASS 24h + FDS / EUROPASS-Family 24h + FDS werden innerhalb der vgf auf dem Schienenabschnitt Schenkenzell – Freudenstadt Hbf/Freudenstadt Stadt anerkannt.

8.1.2 Zusätzliche Übergangsregelungen für einzelne Stadtbahnzüge der Linie S81 zwischen Eutingen im Gäu und Herrenberg

Für Fahrten mit Stadtbahnzügen der Linie S81 über Eutingen im Gäu hinaus in Richtung Herrenberg gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB AG) oder Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH (BB AVG mbH). Für Fahrten innerhalb des Gebietes des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) sind Fahrkarten des VVS erforderlich.

Für Fahrten in Fernverkehrszügen der IC-Linie 87 auf dem Linienabschnitt zwischen Stuttgart und Singen (Hohentwiel) werden für Fahrten innerhalb des vgf-Tarifgebietes von der DB auch die Fahrausweise der vgf anerkannt.

8.3 Baden-Württemberg-Ticketfamilie

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH. Diese finden Sie unter www.bahn.de. Das Baden-Württemberg-Ticket, das BWTag, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht und das Baden-Württemberg-Ticket Young werden in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt.

Es gilt nicht im Anrufverkehr des Nachtexpress

8.4 Metropol-Tages-Ticketfamilie

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH.

Die Metropol-Tages-Tickets werden in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Es gilt nicht im Anrufverkehr des Nachtexpress

8.5 RegioX-Ticketfamilie

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH.

Die RegioX-Tickets werden in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Es gilt nicht im Anrufverkehr des Nachtexpress.

8.6 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH. Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg wird in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Es gilt nicht im Anrufverkehr des Nachtexpress

Punkt 8.6 alte Version entfällt, da es das Abo Plus der DB wegen BW Tarif nicht mehr gibt

8.7 VVR Verkehrsverbund Rottweil

8.7.1 Übergangsregelung zum VVR Verkehrsverbund Rottweil

Für die vgf-Zonen 14 (Horb), 32 (Alpirsbach), 33 (Peterzell) und 42 (Empfingen) gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif der vgf. Für Fahrten von den VVR-Zonen 20 bis 27 zu diesen Zonen oder umgekehrt gilt der Tarif des VVR. Ein Umstieg innerhalb der genannten vgf-Zonen auf andere Linien zur Erreichung des Fahrtziels ist im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des Fahrausweises gestattet. VVR-Fahrausweise können in den genannten vgf-Zonen aus verkaufstechnischen Gründen nur bei den Verkehrsunternehmen DB Regio AG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH sowie Autoverkehr Wolpert erworben werden.

Ausnahme: von Reinerzau in das Gebiet des VVR gilt der VVR-Tarif

- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem VVR-Tarif gelten die vgf-Zonen 32 und 33 als VVR-Zone 30, die vgf-Zonen 14 und 42 als VVR-Zone 31.
- Von den Ortsteilen Dornhans in das Gebiet der vgf gilt der vgf-Tarif. Zwischen den Ortsteilen von Dornhan gilt weiterhin der VVR-Tarif

8.7.2 vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte

Inhaberinnen und Inhaber von VVR- bzw. vgf-Schülermonatskarten bzw. kreisüberschreitende Haustarif-Schülermonatskarten zwischen vgf und VVR, sowie Jahresabonnements Azubi sind berechtigt, als Ergänzung die vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte zu erwerben. Diese gilt als Monatskarte nur in Verbindung mit der jeweiligen Schülermonatskarte bzw. dem Jahresabonnement Azubi in der Freizeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel in den Verbundräumen von vgf und VVR. Im vgf Montag bis Freitag ab 13:30 Uhr, im VVR Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr, an landeseinheitlichen Ferientagen, Feiertagen sowie Wochenenden jeweils ganztägig. Die Karte wird nur über die Verkaufssysteme der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH sowie durch die Unternehmen Schweizer und Wolpert verkauft und ist nicht übertragbar.

8.8 naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

Für die Zonen 43 und 44 gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif des naldo.
- Bei Fahrten von den vgf-Zonen 10 bis 42 bis zu diesen Zonen und zurück gilt der Tarif der vgf.

Für Fahrten von/zu naldo-Waben gilt der naldo-Tarif auf folgenden Linien:

KBS 774 (RAB)

Linie 310 (RAB)

Linie 311 (RAB)

-

Linie 70 (Vögele)

Linie 7401 (RVS)

Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen

Linie 7408 (RVS)

Linie 7626

Linie 7629

Linie F7 (POG/RVS) (ohne Anmeldeverkehr)

Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen (ohne Anmeldeverkehr)

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt. Für Studierende im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt 4.2.5.4.

8.9 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen dem Stuttgarter Verkehrsverbund (VVS) und der vgf

Für Studierende im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt 4.2.4.3